



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 157-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.275

Eingereicht am: 04.09.2022

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: FDP (Reinhard, Thun) (Sprecher/in)
FDP (Elsaesser, Kirchberg BE)
FDP (Riem, Wichtrach)
FDP (Plüss-Zürcher, Boll)
FDP (Lack, Muri b. Bern)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2022

RRB-Nr.: 1165/2022 vom 09. November 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Erlass eines Dekrets zum Ausgleich der kalten Progression

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat im nächsten Jahr einen Entwurf zu einem Dekret vorzulegen, mit dem im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Steuergesetzes die Teuerung ausgeglichen wird.

Begründung:

Die Teuerung wird per Ende 2022 oder dann sicher per Ende 2023 eine Höhe erreicht haben, die den Ausgleich der kalten Progression rechtfertigt.

Begründung der Dringlichkeit: Ein Dekretsentwurf ist dem Grossen Rat zeitlich so vorzulegen, dass ein Inkrafttreten gleichzeitig mit dem Steuergesetz 2024 erfolgt.

Antwort des Regierungsrates

Der Begriff der kalten Progression bezeichnet den Umstand, dass bei progressivem Steuertarif eine steuerpflichtige Person aufgrund ihres gestiegenen Nominaleinkommens mit einem höheren Durchschnittssteuersatz belastet wird, obwohl ihr reales Einkommen nicht entsprechend angestiegen ist. Im Ergebnis führt das zu einer ungewollten Verminderung der Kaufkraft. Durch den Ausgleich der kalten Progression (u.a. durch Anpassen der Steuertarife) kann diesem Phänomen entgegengewirkt werden.

Der Ausgleich der kalten Progression ist gesetzlich vorgeschrieben. Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) passt der Grosse Rat die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung.

Der letzte Ausgleich der kalten Progression erfolgte per Steuerjahr 2011. Ein erneuter Ausgleich der kalten Progression ist also vorzunehmen, sobald die Teuerung im Zeitraum seit Dezember 2009 die Schwelle von drei Prozent überschritten hat. Da die massgebliche Teuerung bis Dezember 2021 lediglich 0.2 Prozent¹ betragen hat, musste für das Steuerjahr 2023 noch kein Ausgleich der kalten Progression vorgesehen werden.

Falls die massgebliche Teuerung bis Dezember 2022 die Schwelle von 3 Prozent überschreitet, muss für das Steuerjahr 2024 ein Ausgleich der kalten Progression vorgesehen werden und der Regierungsrat wird zuhanden des Grossen Rates ein entsprechendes Dekret vorbereiten. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen im Dezember 2022 erfüllt sein werden, lässt sich heute noch nicht mit Sicherheit beurteilen. Die Teuerung seit Dezember 2009 bis August 2022 hat zwar 3.4 Prozent betragen. Massgeblich wird jedoch der Indexstand der Konsumentenpreise im Dezember 2022 sein.

Entscheidend ist somit die weitere Entwicklung der Konsumentenpreise in der zweiten Jahreshälfte 2022. Der Regierungsrat wird im Frühling 2023 prüfen, ob ein Ausgleich der kalten Progression per 2024 vorzunehmen ist und wie die Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gegebenenfalls konkret anzupassen sind.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat **Annahme als Postulat**.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Auskunft über die Teuerung gibt der LIK-Teuerungsrechner auf der Website des Bundes: <https://lik-app.bfs.admin.ch/de/lik/rechner?periodType=Monatlich&start=12.2009&ende=12.2021&basis=AUTO&app=lik>